

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

D. Justus Claproths Königlich-Großbritannisch-und Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Hofraths, ordentlichen Lehrers der Rechte, ... Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß

Zum Gebrauche der practischen Vorlesungen

Claproth, Justus

Göttingen, 1787

VD18 90521080

Der neunzehnte Titel von der Gegenausführung.

urn:nbn:de:gbv:45:1-13708

Der neunzehnte Titul

von

der Gegenaußführung.

§. 295.

Von den vorläufigen Puncten des Beweises.

Zum Eingange wird der Bescheid angeführet, worinn diese Handlung anbefohlen worden. Die etwaigen Mängel, so sich bey dem Beweis termin, bey der Form des Beweises und bey der Glaubwürdigkeit der Zeugen mit Grunde erinnern lassen, werden einzeln an- und ausgeführet, wo bey ein Zeuge nach dem andern vorgenommen werden muß, in soferne nicht mehreren Zeugen einerley Einrede im Wege stehet. Hier werden die Einreden des Widerspruchs, und sonstigen verdächtigen Betragens bey dem Verhör nachgehohlet.

§. 296.

Von dem Inhalte des Beweises.

Bey dem Beweise selbst wird allenfalls gezeigt, daß Producent den zu beweisenden Satz falsch bestimmet habe, und selbiger richtiger bestimmet. Dann wird nach Möglichkeit ausgeführet, daß die Außsagen den Beweisatz nicht berühren, oder doch nicht erschöpfen, mithin der Beweis nicht vollführet sey, und muß der Producent eben so zu Werke gehen, wie vorhin [§. 292.] gezeiget worden,

Ec 2

§. 297.

Die Bitte wird entweder darauf, daß Pro-
ducent dasjenige, so ihm zu erweisen auferlegt,
und er sich angemaset, überall nicht erwiesen habe,
mithin auf gänzliche Entbindung, wenigstens aber
auf Auferlegung des Reinigungsheydes *a)* gerich-
tet, wobey das Gegentheil von den in der Aus-
führung des Beweises [S. 294.] zu Begrün-
dung des Erfüllungsheydes angeführten Gründen
den Reinigungsheyd bestimmen muß. Ist ein
Gegenbeweis geführt, so wird auf eben die Weise
verfahren, wie bey der Ausführung des Beweises
gezeiget worden [S. 292.].

a) c. 33. X. de test., t. t. X. de purgat. can. (V.
34.), L. vlt. §. 5. C. de iure dom. impetr.
(VIII. 34.), Auth. nouo iure C. de poen. iud.
qui male iud. (VII. 49.).

Der zwanzigste Titel

von

dem Schlußbescheide.

Die Gegenausführung wird dem Producenten zur Nachricht mitgetheilet, und die Sache vor-
beschlossen angenommen, anbey den Partheyen
eröffnet, daß die Acten zur Relation ausgestellt
werden sollen.

Mus